

## § 0070 BGB

Die Vorschriften des § [68 BGB](#) gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § [26 Absatz 2 Satz 1 BGB](#) regeln.